

An den Grossen Gemeinderat

## Winterthur

Beantwortung der Schriftlichen Anfrage betreffend Lärm und Sicherheit an und auf der Tösstalstrasse von Sennhof bis Seen, eingereicht von Gemeinderat R. Diener (Grüne/AL)

---

Am 5. Juli 2021 reichte Gemeinderat Reto Diener (Grüne/AL) folgende Schriftliche Anfrage ein:

*«Sennhof erlebte in den letzten Jahren ein reges Bevölkerungswachstum mit vielen neuen Überbauungen. So wurden entlang der Tösstalstrasse auf der Höhe der beiden bisherigen Ortseinfahrten (mit Tempo 50 Signalisation) grössere Wohnbauten realisiert, die nun viele Dutzende Meter über diese Ortstafeln hinaus reichen. Die Folge ist, dass deren Bewohner mit übermässigen Lärmbelastungen konfrontiert sind, typischerweise durch das Beschleunigen und Abbremsen der Fahrzeuge auf der Tösstalstrasse.*

*Auf der Strecke der Tösstalstrasse zwischen Sennhof und Seen (über den Seemerbuck) ist keine Geschwindigkeitsbeschränkung signalisiert, somit gilt dort Tempo 80. Obwohl die Strasse mit den angrenzenden Rad- und Gehwegen recht breit ist, existieren doch vielerorts eher unübersichtliche Verhältnisse (Einmündungen in Kurven, Geländebuckel, etc.), die insbesondere am höchsten Punkt des Abschnitts, bei der Abzweigung der Eidbergstrasse, welche auch von vielen Schülern benutzt wird, immer wieder zu gefährlichen Situationen führt.*

Daraus ergeben sich folgende Fragen:

- *Kennt der Stadtrat die Situation bezüglich der nicht mehr aktuellen Lage der Ortseingangs-, bzw. Tempo 50 Tafeln in Sennhof? Ist er bereit, sich dafür einzusetzen, dass hier eine Anpassung/Verschiebung an die neuen Verhältnisse erfolgt?*
- *Was kann über die Gefahren- und Unfallsituation auf der Tösstalstrasse zwischen Sennhof und Seen gesagt werden? Gibt es Unfallschwerpunkte?*
- *Wäre der Stadtrat bereit, sich dafür einzusetzen, dass auf diesem Abschnitt zur Verbesserung der Sicherheit und Verminderung von potentiell schweren Unfällen eine Temporeduktion signalisiert würde, z.B. Tempo 60, allenfalls auch nur in besonders kritischen Abschnitten?»*

**Der Stadtrat erteilt folgende Antwort:**

### **1. Ausgangslage und Projekte**

Die Tösstalstrasse ist eine kantonale Hauptverkehrsstrasse und führt vom Tösstal durch die Aussenwacht Sennhof (Winterthur) und über den Seemerbuck nach Seen und mündet unmittelbar vor der Altstadt in die Technikumstrasse. Sie ist eine von sechs Einfallsachsen in die Stadt mit einem durchschnittlichen Tagesverkehr (DTV) von rund 11 000 bis 14 000 Fahrzeugen pro Tag (Bereich Sennhof bis Seen). Entlang der Tösstalstrasse hat es überkommunale (regionale und nationale) Radrouten wie auch überkommunale Fuss- und Wanderwege sowie eine Skatingroute. Zwei kommunale Fuss- und Wanderwege queren die Tösstalstrasse.

Im Abschnitt zwischen der Stadtgrenze bei Sennhof und Seen sind die Geschwindigkeitslimiten 50 km/h innerorts und 80 km/h ausserorts signalisiert. Die Ausserortsstrecke zwischen Seen und Sennhof führt durch bewaldetes Gebiet, in welchem sich die drei vortrittsgeregelten Knoten Iberg-, Neubrecht- und Eidbergstrasse befinden, wobei die ersten beiden genannten

von untergeordneter Bedeutung sind. Die Eidbergstrasse ist kommunal klassiert und verbindet die Aussenwachten Iberg, Eidberg und Gotzenwil sowie die Weierhöhe mit der Tösstalstrasse. Über sie verkehrt auch die Buslinie Nr. 9 zwischen Seen und Klösterli Iberg via Eidberg.

Am Knoten Tösstal-/Eidbergstrasse ist im Rahmen der Regionalen Verkehrssteuerung (RVS)<sup>1</sup> eine Lichtsignalanlage (LSA) in Planung, welche den Rückstau von vor der LSA Kanzleistrasse vor die neue LSA Tösstal-/Eidbergstrasse verlagern soll, sodass der Bus besser priorisiert werden kann.

Die Angebotsstrategie von Stadtbus sieht im Bereich zwischen Seen und Seemerbuck eine neue Wendeschleife vor, welche von der neuen Buslinie Nr. 3 (Rosenberg – Seen/Schützenbühl) ab 2035 befahren werden soll.

Das Konzept Temporegime<sup>2</sup> sieht im Zielbild «morgen» eine zu prüfende Anpassung der Höchstgeschwindigkeit der Tösstalstrasse im Bereich Sennhof auf 30 km/h vor, im Zielbild «Vision 2040» ist in diesem Bereich Tempo 30 vorgesehen. Weitere Geschwindigkeitsanpassungen sind in diesem Bereich im Konzept nicht vermerkt.

## **2. Zuständige Behörde**

In den Städten Zürich und Winterthur verfügen die städtischen Behörden Verkehrsanordnungen auf ihrem Gebiet selber [§ 27 Kantonale Signalisationsverordnung (KSigV)]. Lediglich für Verkehrsanordnungen, die den Verkehr auf Durchgangsstrassen ausserhalb des Stadtgebietes beeinflussen können, müssen sie die Zustimmung der Kantonspolizei einholen (§ 28 KSigV). Darüber hinaus ist der Kanton nur zuständig, wenn bauliche Massnahmen erforderlich sind und die Städte Zürich oder Winterthur Strassenprojekte festsetzen. Diese genehmigt der Regierungsrat gemäss § 45 Strassengesetz (StrG).

## **3. Allgemeine Höchstgeschwindigkeiten**

Die eidgenössische Verkehrsregelverordnung (VRV) definiert die allgemeinen Höchstgeschwindigkeiten wie folgt:

Auszug Art. 4a VRV:

<sup>1</sup>Die allgemeine Höchstgeschwindigkeit für Fahrzeuge beträgt unter günstigen Strassen-, Verkehrs- und Sichtverhältnissen:

- a. 50 km/h in Ortschaften;
- b. 80 km/h ausserhalb von Ortschaften, ausgenommen auf Autostrassen und Autobahnen;
- c. 100 km/h auf Autostrassen;
- d. 120 km/h auf Autobahnen.

<sup>2</sup>Die allgemeine Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h (Abs. 1 Bst. a) gilt im ganzen dichtbebauten Gebiet der Ortschaft; sie beginnt beim Signal «Höchstgeschwindigkeit 50 generell» (2.30.1) und endet beim Signal «Ende der Höchstgeschwindigkeit 50 generell» (2.53.1). Für Fahrzeugführer, die aus unbedeutenden Nebenstrassen (wie Strassen, die nicht Ortschaften oder Ortsteile direkt verbinden, landwirtschaftliche Erschliessungsstrassen, Waldwege u. dgl.) in eine Ortschaft einfahren, gilt sie auch ohne Signalisation, sobald die dichte Überbauung beginnt.

<sup>3</sup>Die allgemeine Höchstgeschwindigkeit von 80 km/h (Abs. 1 Bst. b) gilt ab dem Signal «Ende der Höchstgeschwindigkeit 50 generell» (2.53.1) oder «Ende der Höchstgeschwindigkeit»

---

<sup>1</sup> SR.15.116-1 vom 18.2.2015 / Medienmitteilung vom 12.6.2015

<sup>2</sup> SR.21.457 vom 16.6.2021 / Medienmitteilung vom 6.7.2021

(2.53), beim Verlassen einer Autostrasse oder Autobahn ab dem Signal «Ende der Autostrasse» (4.04) oder dem Signal «Ende der Autobahn» (4.02).

Die eidgenössische Signalisationsverordnung (SSV) legt in Art. 22 Abs. 3 den Standort des Signals «Höchstgeschwindigkeit 50 generell» fest:

Auszug Art. 22, Abs.3 SSV:

<sup>3</sup>Der Beginn der allgemeinen Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h (Art. 4a Abs. 1 Bst. a VRV) wird mit dem Signal «Höchstgeschwindigkeit 50 generell» (2.30.1) dort angezeigt, wo die dichte Überbauung auf einer der beiden Strassenseiten beginnt. Das Ende der allgemeinen Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h wird mit dem Signal «Ende der Höchstgeschwindigkeit 50 generell» (2.53.1) angezeigt; es steht dort, wo keine der beiden Strassenseiten mehr dicht bebaut ist.

### **Zu den einzelnen Fragen:**

#### Zur Frage 1:

*«Kennt der Stadtrat die Situation bezüglich der nicht mehr aktuellen Lage der Ortseingangs-, bzw. Tempo 50 Tafeln in Sennhof? Ist er bereit, sich dafür einzusetzen, dass hier eine Anpassung/Verschiebung an die neuen Verhältnisse erfolgt?»*

Die Entwicklung in Sennhof ist dem Stadtrat bekannt. Der Stadtrat ist der Meinung, dass das Signal auf der Seite vom Seemberuck herkommend korrekt platziert ist, von Kollbrunn herkommend ist eine Verschiebung um rund 50 Meter angezeigt, um den gesetzlichen Vorgaben zu entsprechen.



*Bild: Ende der allgemeinen Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h in Richtung Kollbrunn*

#### Zur Frage 2:

*«Was kann über die Gefahren- und Unfallsituation auf der Tösstalstrasse zwischen Sennhof und Seen gesagt werden? Gibt es Unfallschwerpunkte?»*

Zwischen Sennhof und Seen bestehen keine Unfallschwerpunkte. Ebenfalls ist die Anzahl mit rund fünf Unfällen pro Jahr (davon rund zwei Wildunfälle) sowie die Art der Unfälle weder aussergewöhnlich hoch noch auffällig.

Zur Frage 3:

*«Wäre der Stadtrat bereit, sich dafür einzusetzen, dass auf diesem Abschnitt zur Verbesserung der Sicherheit und Verminderung von potentiell schweren Unfällen eine Temporeduktion signalisiert würde, z.B. Tempo 60, allenfalls auch nur in besonders kritischen Abschnitten?»*

Die Strecke zwischen Sennhof und Seen weist gemäss Tiefbauamt keine auffällige Anzahl an Unfällen auf. Einen Handlungsbedarf hat das Tiefbauamt nicht erkannt. Bei der Realisierung der LSA Seemerbuck ist aus Sicherheitsgründen eine Geschwindigkeitsreduktion mindestens im Knotenbereich nötig. In diesem Zusammenhang prüft das Tiefbauamt, ob die Geschwindigkeit auf einer Teilstrecke oder, im Sinne einer Geschwindigkeitsharmonisierung, im gesamten Abschnitt zwischen Sennhof und Seen gesenkt wird.

Vor dem Stadtrat

Der Stadtpräsident:

M. Künzle

Der Stadtschreiber:

A. Simon